



## Luftsportverein Aachen e.V.

Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.

Landesleistungsstützpunkt Segelflug

Flugplatz Aachen-Merzbrück



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der „Luftsportverein Aachen e.V.“ (LVA) hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

### § 2 Zweck

Zweck und Ziel des Vereins ist die ausschließliche, unmittelbare und gemeinnützige Förderung des Luftsports im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betreuung der luftsportlichen Betätigung seiner Mitglieder, Förderung der Luftsportjugend und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine politischen, religiösen, militärischen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### § 4 Mitglieder

Der LVA besteht aus

- o aktiven Mitgliedern,
- o fördernden Mitgliedern,
- o Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb einer Fachgruppe des LVA aktiv betätigen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Luftsport oder den Verein verdient gemacht hat.

### § 5 Zugehörigkeit zum LVA

Aktives Mitglied im LVA kann jede Person werden, die im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jede Person, die die Luftsportbestrebungen unterstützen will oder jede juristische Person, die die gleichen Ziele hat (ohne das sie den Zweckbestimmungen des § 2 dieser Satzung entsprechen muss), kann förderndes Mitglied des LVA werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat der Interessierte die Möglichkeit, seinen Antrag der Hauptversammlung vorzutragen. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Für die Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 6 Erlöschen der Zugehörigkeit zum LVA

Die Zugehörigkeit zum LVA erlischt durch:

Austrittserklärung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss, Aufgabe oder Veränderung der Eigenschaften, die zur Aufnahme in den LVA erforderlich waren, oder durch Tod.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des LVA. Indessen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem LVA, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, bestehen.

### § 7 Austritt aus dem LVA

Der Austritt aus dem LVA ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

### § 8 Ausschluss aus dem LVA

Ein Mitglied kann durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des LVA schädigt, gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen des Vereins schuldhaft verstößt oder trotz erfolgter zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Der Beschluss des Vorstands ist der Hauptversammlung des LVA mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats Berufung zulässig, die beim Vorstand einzureichen ist. Die Berufung ist innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen. Die Hauptversammlung entscheidet im Fall einer Berufung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Durch ein Gericht kann festgestellt werden, ob das Ausschlussverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Vereinsorgane nicht offenbar unbillig gehandelt haben.

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, bei der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die Bestimmungen des LVA sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen, soweit sie nicht sittenwidrig sind und gegen Treu und Glauben verstoßen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Gesuche an den Landesverband bzw. den DAeC über den Vorstand zu leiten, sowie Besuche bei Behörden oder anderen öffentlichen Körperschaften in Angelegenheiten des Luftsports oder den entsprechenden Schriftwechsel nur mit dem Einverständnis des Vorstands zu tätigen.

Alle Mitglieder bis 25 Jahre gehören der Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die im Verein für die Jugendgruppe zur Verfügung gestellten Mittel. Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Jugendgruppe eine Jugendordnung.

### § 10 Organe des LVA

Die Organe des LVA sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

### § 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- o dem Vorsitzenden,
- o dem Geschäftsführer (stellvertretender Vorsitzender),
- o dem Kassenverwalter,
- o dem Jugendgruppenleiter,
- o einem Beisitzer.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenverwalter und der Beisitzer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf jeder ordentlichen Hauptversammlung muss der Vorstand die Vertrauensfrage stellen.

Der Beisitzer wird von der Hauptversammlung nicht gewählt, wenn dem LVA eine Schülerfluggemeinschaft angeschlossen ist. In diesem Fall ist der Protektor der Schülerfluggemeinschaft der Beisitzer.

Der Jugendgruppenleiter wird von den Jugendlichen auf einer Jugendgruppenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendgruppenleiter hat auf einer jährlich einzuberufenden Gruppenversammlung die Vertrauensfrage zu stellen.

Zur Unterstützung des Vorstands bei der Behandlung und Entscheidung fachgruppenbezogener Fragen müssen der Schriftführer, der jeweilige Fachgruppenleiter und bei Fragen, die die Segelfluggruppe betreffen, der Ausbildungsleiter und der technische Leiter hinzugezogen werden.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden alleine oder den Geschäftsführer und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam.

## § 12 Sitzungen des Vorstands

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft er es für nötig hält oder es mindestens drei Mitglieder des Vorstands beantragen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Versammlung des Vorstands ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die der Verhandlungsleiter und der Verfasser der Niederschrift unterzeichnen.

## § 13 Fachgruppen

Es können Fachgruppen bestehen für

- o Segelflug,
- o Modellflug,
- o Motorflug.

Die Leiter der Fachgruppen sind zusammen mit dem Vorstand für ihr Sportgebiet innerhalb des Vereins zuständig. Die Gruppenleiter sind zur laufenden Unterrichtung des Vorstands verpflichtet.

Die Leiter der Fachgruppen werden jährlich von den Gruppenmitgliedern auf einer Gruppenversammlung gewählt. Bei der Wahl hat jedes Mitglied der Gruppe, unabhängig vom Alter, eine Stimme.

## § 14 Hauptversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres abgehalten werden.

## § 15 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor ihrem Zusammen treten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und der Einladung beigelegt.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

Über alle Hauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies der erweiterte Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

Soweit dies nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, falls dies von einem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

## § 16 Stimmrecht der Mitglieder auf der Hauptversammlung

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, wenn es das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen.

## § 17 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren und die Monatsbeiträge setzt die Hauptversammlung fest.

Der Jahresbeitrag ist halbjährlich zu gleichen Anteilen bis zum 15. Januar und zum 15. Juli für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen. Neu aufzunehmende Mitglieder zahlen den anteilmäßigen Jahresbeitrag vom Eintrittsmonat bis zum Jahresende ebenfalls im Voraus.

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen den Beitrag oder die Aufnahmegebühr zu ermäßigen oder die Zahlungsweise zu ändern.

## § 18 Mittelverwendung

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 18 a

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 19 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich zur Entlastung des Kassenverwalters.

## § 20 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können entweder vom Vorstand oder den aktiven Mitgliedern gestellt werden.

Nur die Hauptversammlung kann Änderungen beschließen. Die Änderungsvorschläge müssen den Mitgliedern wenigstens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich zugeleitet werden. Kommen sie aus dem Kreis der aktiven Mitglieder, müssen sie wenigstens acht Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen.

## § 21 Auflösung

Die Auflösung des LVA kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der LVA fällt das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unmittelbare und ausschließliche, gemeinnützige Förderung des Luftsports. Jedoch dürfen Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des LVA zu verwenden ist, erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## § 22 Bisherige Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzungen mit Änderungen vom 20.7.1954, 15.12.1959, 27.2.1964, 20.1.1973, 2.7.1981 und 3.5.1984).

Aachen, den 16.8.1995

Tag der ersten Eintragung: 28.2.1951